

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.4 Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Niedersachsen sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden und Landesfachverbänden vor, der ein landesweites Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet.

Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereinsentwicklung.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände sowie Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des systemischen Beratungsansatzes des LSB,
- der Einsatz eines Beratungsteams mit grundsätzlich 2 zertifizierten Beraterinnen und Beratern des LSB-Beratungspools sowie
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.
- die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen:

4.1.1 Einstieg in einen Entwicklungsprozess:

1. Information zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung,
2. Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele in einem Einstiegsformat,

3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Erstellung eines Angebots für einen weiteren Beratungsverlauf,
4. ggf. Vertragsabschluss.

4.1.2 Weiterführung eines Entwicklungsprozesses:

Beratungsleistungen (gemäß Vertrag mit den beauftragten Beraterinnen oder Beratern).

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

4.2.1 Regelung für Landesfachverbände,

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1: Die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess sind für den Auftrag gebenden Landesfachverband kostenfrei.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2: Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Ausgaben aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin oder Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE,
- der LSB fördert die Honorarkosten des Beratungsteams mit bis zu 80%,
- pro Beraterin oder Berater werden 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt,
- pro Beraterin oder Berater werden 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt.,
- anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Landesfachverband,
- Fahrtkosten der Beraterinnen und Berater übernimmt der LSB.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag. Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

4.2.2 Regelung für Sportvereine

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1: Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden dem Auftrag gebenden Verein die Honorarkosten und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Pro Beraterin oder Berater werden 50,00 € pro BE in Rechnung gestellt. Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorar- und Fahrkosten (bis auf einen Eigenanteil des Vereins) erstattet. Eine Förderung bis zu 100% ist für bestimmte Formate möglich.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:

Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Ausgaben aufgeführt sind. Dafür gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- eine BE beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin oder Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE.
- Pro Beraterin oder Berater werden 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt.
- Pro Beraterin oder Berater werden 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt.
- Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können bis zu 0,30 € je km für ehrenamtliche Beraterinnen/Berater oder 0,20 € je km für hauptberufliche Beraterinnen/Berater in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorarkosten für den 1. bis 3. Beratungstag (Förderumfang 24 BE pro Beraterin oder Berater) der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses bis zu 80 % erstattet.

Fahrtkosten werden auf Antrag beim LSB bis auf einen Eigenanteil des Vereins von max. 20,00 € pro Beratungseinsatz erstattet.

Soweit ein Sportverein mehr als 24 BE in der Weiterführung des Entwicklungsprozesses benötigen sollte, kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderung beim LSB gestellt werden.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag. Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Landesfachverbandes nach Ziffer 4.2.1** erfolgt die Rechnungsstellung des Eigenanteils an den Landesfachverband durch den LSB.

Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Sportvereins nach Ziffern 4.2.2** erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beraterinnen/Berater oder einen Sportbund; bei

„Weiterführung eines Entwicklungsprozesses“ auf der Grundlage des Beratungsvertrages.

Anschließend erfolgt mit Hilfe des Erstattungsformblattes die Antragstellung auf Auszahlung der Fördermittel beim LSB. Hierzu reicht der Sportverein die Honorar- und Fahrtkostenrechnungen der Beraterinnen/Berater oder des Sportbundes (nach Abs. 2) in Kopie sowie das Erstattungsformblatt beim LSB ein.

6. Nachweisführung für Landesfachverbände und Sportvereine

Für die durchgeführten Einzelmaßnahmen sind dem LSB innerhalb von acht Wochen nach Abschluß der Maßnahme Kurzberichte sowie acht Wochen nach Abschluß eines Entwicklungsprozesses ein Abschlußbericht vorzulegen. Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.